

## Fünftes Kapitel

## Konto-, Sparkonto-, Kredit- und Darlehnsverträge

## §233

## Aufgaben und Ziele

(1) Konto-, Sparkonto- und Kreditverträge zwischen Bürgern und Banken, Sparkassen, genossenschaftlichen Geldinstituten sowie Postscheckämtern und dem Postsparkassenamt (Kreditinstitute) dienen dem Zahlungsverkehr, der Anlage von Ersparnissen und der Gewährung von Krediten. Sie erleichtern die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, fördern das Sparen und ermöglichen den Bürgern durch die Aufnahme von Krediten den Erwerb langlebiger Konsumgüter oder die Finanzierung anderer Vorhaben.

(2) Darlehnsverträge zwischen Bürgern sowie zwischen gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern haben die Gewährung von Darlehen als persönliche finanzielle Hilfe zum Inhalt. Eine gewerbsmäßige Gewährung von Darlehen ist unzulässig.

## Erster Abschnitt

## Kontovertrag

## §234

## Inhalt des Vertrages

(1) Durch den Kontovertrag übernimmt das Kreditinstitut die Verpflichtung, für den Bürger ein Konto einzurichten und über dieses Konto den Zahlungsverkehr des Kontoinhabers im Rahmen seines Guthabens oder eines zugesagten Kredits durchzuführen.

(2) Die Kreditinstitute sind entsprechend den Rechtsvorschriften verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Kontoverträge abzuschließen.

(3) Der Kontovertrag bedarf der Schriftform. Soll das Konto für mehrere Berechtigte eingerichtet werden, ist im Vertrag zu vereinbaren, ob jeder von ihnen für sich allein, alle gemeinsam oder einige von ihnen gemeinsam die Rechte des Kontoinhabers ausüben können.

## §235

## Weitere Rechte und Pflichten

(1) Dem Kontoinhaber steht in Höhe seines Guthabens eine Forderung gegen das Kreditinstitut zu. Das Guthaben wird entsprechend dem Inhalt des Kontovertrages und den allgemeinen Zinsfestsetzungen verzinst.

(2) Auskünfte über das Konto dürfen an Dritte nur in den durch Rechtsvorschriften bestimmten Fällen gegeben werden.

## §236

## Verfügungen über das Konto

(1) Der Kontoinhaber ist berechtigt, über sein Konto im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen jederzeit zu verfügen. Das Kreditinstitut darf vom Guthaben des Kontoinhabers ohne dessen Auftrag oder Zustimmung nur dann Beträge abbuchen, wenn es sich um eine Vollstreckungsmaßnahme handelt oder das Kreditinstitut mit einer begründeten Gegenforderung aufrechnet.

(2) Das Kreditinstitut ist auch ohne Auftrag des Kontoinhabers berechtigt und verpflichtet, eine irrtümlich vorgenommene und sachlich unrichtige Buchung auf dem Konto zu berichtigen.

(3) Der Kontoinhaber kann den Kontovertrag jederzeit, das Kreditinstitut nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## §237

## Konten auf Grund besonderer Rechtsvorschriften

Durch Rechtsvorschriften können die Kreditinstitute verpflichtet werden, auch ohne Vertrag ein Konto einzurichten

und zu führen. Für das Rechtsverhältnis zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber gelten die Bestimmungen über den Kontovertrag entsprechend.

## Zweiter Abschnitt

## Sparkontovertrag

## §238

## Inhalt des Vertrages

(1) Durch den Sparkontovertrag übernimmt das Kreditinstitut die Verpflichtung, für den Sparer ein Sparkonto einzurichten, Geldbeträge als Spareinlagen entgegenzunehmen, zu verzinsen und das Sparguthaben auf Verlangen des Sparers bei Fälligkeit ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

(2) Soll das Sparkonto gleichzeitig dem bargeldlosen Zahlungsverkehr dienen (Spargirokonto), gelten die §§ 234 bis 236 entsprechend.

(3) Für Sparkonten, über die ein Sparbuch auszustellen ist, gelten die §§ 234 bis 236 nur insoweit, als sich aus den nachfolgenden Bestimmungen über das Sparbuch nichts anderes ergibt.

## §239

## Sparbuch

(1) Dem Sparer ist durch das Kreditinstitut ein auf seinen Namen lautendes Sparbuch auszustellen, soweit es sich nicht um ein Spargirokonto handelt.

(2) Im Sparkontovertrag kann vereinbart werden, daß das Sparkonto und das Sparbuch auf den Namen eines Dritten eingerichtet werden sollen. In diesem Fall gilt der Dritte als Sparer. Entgegenstehende Abreden sind nichtig.

## §240

## Verfügungen über die Spareinlage

(1) Über die Spareinlage, über die ein Sparbuch ausgestellt ist, kann nur gegen Vorlage des Sparbuches verfügt werden. Das Kreditinstitut ist berechtigt, an jeden Inhaber des Sparbuches zu zahlen, es sei denn, daß ihm die fehlende Verfügungsbefugnis des Inhabers bekannt ist. Das Kreditinstitut kann vom Inhaber des Sparbuches den Nachweis seiner Verfügungsbefugnis verlangen. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann das Kreditinstitut die Auszahlung verweigern. Auszahlungen, die von einem anderen als dem das Sparkonto führenden Kreditinstitut im Freizügigkeitsverkehr vorgenommen werden, erfolgen nur an den Sparer gegen Vorlage des Sparbuches.

(2) Durch eine im Sparbuch zu vermerkende Vereinbarung zwischen Sparer und Kreditinstitut kann die Berechtigung des Kreditinstituts ausgeschlossen werden, an jeden Inhaber des Sparbuches zu zahlen.

(3) Die Rechte aus einer Spareinlage können durch schriftliche Abtretungserklärung und Umschreibung des Sparkontos auf einen anderen übertragen werden. Ist über die Spareinlage ein Sparbuch ausgestellt, muß auch das Sparbuch von dem Kreditinstitut umgeschrieben und dem neuen Berechtigten übergeben werden.

## Dritter Abschnitt

## Kreditvertrag

## §241

## Inhalt des Vertrages

(1) Durch den Kreditvertrag übernimmt das Kreditinstitut die Verpflichtung, dem Kreditnehmer einen Geldbetrag in bestimmter Höhe oder bis zu einem Höchstbetrag zu den durch Vertrag vereinbarten Bedingungen zeitweilig zur Verfügung zu stellen. Der Kreditnehmer darf den Kreditbetrag nur zu den vereinbarten Bedingungen, insbesondere zum vereinbarten Zweck verwenden. Er hat entsprechend dem Kredit-